

Höher, schneller, weiter – Fragen zum Chiptuning

Seit ein paar Jahren steigen die Zahlen der Autos mit Chiptuning stets. Hierbei wird durch eine Veränderung der elektronischen Motorsteuerung eine Leistungssteigerung herbeigeführt. Am größten ist der Effekt bei Dieselfahrzeugen mit Turbolader, aber auch andere Motoren können auf diese Weise in ihrer Leistung gesteigert werden.

Der Gesetzgeber verlangt in § 18 StVZO, dass jedes Kraftfahrzeug (das schneller als 6 km/h ist), auf öffentlichen Straßen nur dann fahren darf, wenn es eine Betriebserlaubnis (oder eine EG-Typengenehmigung) hat und daher auch ein amtliches Kennzeichen zugeteilt bekommt.

Wenn nun eine Veränderung am Fahrzeug vorgenommen wird, kann die Betriebserlaubnis erlöschen. Dies geschieht zum Beispiel dann, wenn durch die Veränderung am Auto eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern zu erwarten ist. Bei einer Leistungssteigerung des Motors ist dies zwar in der Regel erst ab einer Mehrleistung von 40-50 % gegeben, doch es ändert sich durch Chiptuning meist auch das Abgas- oder Geräuschverhalten des Fahrzeuges, sprich: Es braucht mehr Kraftstoff und produziert mehr Abgas und wird meist auch lauter, weil die Höchstdrehzahl steigt. Um eine Betriebserlaubnis dennoch zu erlangen, gibt es zwei Möglichkeiten. Einerseits kann man das Fahrzeug beim TÜV von einem Sachverständigen einer sogenannten „Vollbegutachtung“ unterziehen lassen. Dies ist zwar recht teuer, doch erhält man danach eine gültige Betriebserlaubnis. Es wird dabei nicht nur geprüft, ob die Leistungssteigerung an sich ungefährlich ist, sondern auch, ob die anderen Teile des Autos (Bremsen, Reifen, etc.) trotz der größeren Leistung noch ausreichen, damit das Fahrzeug weiterhin sicher im Straßenverkehr fahren kann.

Die zweite Möglichkeit – und diese empfehle auch ich – ist es, einen „Tuningbausatz“ komplett mit den darauf abgestimmten Teilen einzubauen – bzw. einbauen zu lassen. Entweder es ist hiervon bereits ein „Teilegutachten“ mitumfasst, oder es kann dieses erheblich kostengünstiger eingeholt werden. In diesem Falle erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nicht, wenn die Teile nur bestimmungsgemäß gebraucht werden und der Einbau durch den TÜV oder einen anderen autorisierten Sachverständigen abgenommen wird (unverzüglich). Eine Meldung bei der Zulassungsstelle ist überdies erforderlich.

Fährt man ohne zugelassenen Umbau (und somit ohne Betriebserlaubnis), kostet das 50 Euro und drei Punkte. Führt man das „Teilegutachten“ nicht mit, kostet das immerhin 10 Euro.

Die Frage, wie sich Tuning auf die Versicherung auswirkt und was demjenigen passiert, der ein Auto kauft und nicht weiß, dass es eine Leistungssteigerung hinter sich hat, kann im Rahmen dieses Artikels nicht ausführlich geklärt werden. Nur soviel: Wer sich von einem Fachmann sein Auto mit einem „Tuningsatz“ umbauen lässt, ein Teilegutachten erhält und die Veränderung abnehmen und eintragen lässt und seiner Versicherung mitteilt, ist in der Regel auf der sicheren Seite. Von eigenen „Basteleien“ kann ich an dieser Stelle nur abraten.